



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 17.02.2026 beschlossene Hebesatzsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 17.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 16. März 2026

Der Bürgermeister

Markus Wiewel

Bestätigung nach § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden Hebesatzsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 17.02.2026 mit dem Ratsbeschluss vom 17.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 16. März 2026

Der Bürgermeister



Markus Wiewel

Angeschlagen am: 16.03.2026

Frühestens abzunehmen: 27.03.2026

Abgenommen am: _____

In Drensteinfurt ☒ Rinkorode ☐
Mersch ☐ Ameke ☐ Walstedde ☐

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Drensteinfurt

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Drensteinfurt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 639 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.